

betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen) an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(65/502/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 17. Mai 1965, mit dem diese für 1966 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 60 Tonnen zu den Zollsätzen von 2,3 bzw. 3 v. H. je nach dem Zeitraum für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs,

die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif, hat die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion Bitterorangen zollfrei eingeführt; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen je nach dem Zeitraum 15 v. H. bzw. 20 v. H. Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben vorgelegt :

| | (In Tonnen) | | |
|---------------|-----------------------------|------|------|
| | 1962 | 1963 | 1964 |
| Einfuhren : | | | |
| Insgesamt | } Zahlen nicht verfügbar | 93 | 146 |
| EWG | | 35 | 49 |
| davon Italien | | 34 | 49 |
| Drittländer | | 58 | 97 |
| Ausfuhren : | unbedeutend | | |

Die Gewährung von Zollkontingenten nach Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetz-

gebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten möchten vor allem die Versorgung ihrer Konfitürenindustrie mit Bitterorangen sicherstellen. Die Gewährung eines Zollkontingents in angemessener Höhe und zu angemessenem Zollsatz für Bitterorangen kann — soweit es die in dieser Entscheidung behandelten Erzeugnisse betrifft — nicht die Verwirklichung der Ziele der von der Gemeinschaft für den Sektor Früchte ausgearbeiteten gemeinsamen Politik gefährden. Gründe dafür sind: das geringe Ausmaß des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Vergleich zu den in der Gemeinschaft zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen und die in dieser Entscheidung vorgesehenen ermäßigten Zollsätze. Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß ein Zollkontingent in angemessener Höhe den Verbrauch dieser Erzeugnisse derart erhöht, daß dadurch die Entwicklung der Erzeugung gleichartiger Waren in der Gemeinschaft behindert werden könnte, denn Bitterorangen sind keine echten Konkurrenzserzeugnisse für die übrigen Früchte. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch die Versorgungsbedingungen der Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten verfälscht werden; diese Gefahr erscheint im vorliegenden Fall unerheblich.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß den antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einfuhrung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Überdies wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

In den Jahren 1963 und 1964 haben die von den antragstellenden Mitgliedstaaten durchgeführten Einfuhren an Bitterorangen aus dritten Ländern einen Durchschnitt von etwas mehr als 60 Tonnen erreicht; das entspricht der für 1966 beantragten Kontingentsmenge. Diese Höhe dürfte wahrscheinlich ebenfalls im Jahre 1966 erreicht werden. Damit bleibt noch eine genügende Spanne, um ein etwaiges exportfähiges Gemeinschaftsangebot in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion abzusetzen; eine Menge von 60 Tonnen erscheint deshalb angemessen.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage des betreffenden Erzeugnisses sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einmal die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für dieses Erzeugnis und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen müssen. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zoll-

kontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der der Hälfte der am 1. Januar 1966 durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1962 maßgebend ist. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Kontingentszollsätze niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten Hälfte der Angleichung können die Kontingentszollsätze auf 6 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1966 und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1966 bzw. auf 4,5 v. H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1966 festgesetzt werden.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung eines Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verwender des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 60 Tonnen für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v. H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1966 und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1966 bzw. 4,5 v. H. für den Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober 1966 gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zuckerrübensamen an die Italienische Republik

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(65/503/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Italienischen Republik vom 13. Mai 1965, mit dem diese für den Zeitraum vom 1. November 1965 bis 31. Oktober 1966 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz von 2,2 v. H. in Höhe von 1 500 Tonnen für Zuckerrübensamen der Sorten „Eagle Hill“, „Maribo“, „Buszczynski“, „Janaz“ und „Saroz“ der Tarifnummer ex 12.03 A des Gemeinsamen Zoll-

tarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung folgender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat die Italienische Republik Zuckerrübensamen zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 15 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben vorgelegt :

(In Tonnen)

| Einfuhren | Insgesamt | EWG | Drittländer |
|----------------|-----------|-------|-------------|
| 1961 | 3 205 | 1 743 | 1 462 |
| 1962 | 2 847 | 1 938 | 909 |
| 1963 | | | |
| 1. Vierteljahr | 2 682 | 1 608 | 1 074 |
| 2. Vierteljahr | 35 | 5 | 30 |
| 3. Vierteljahr | 167 | 116 | 51 |
| 4. Vierteljahr | 376 | 159 | 217 |
| Insgesamt | 3 260 | 1 888 | 1 372 |
| 1964 | | | |
| 1. Vierteljahr | 2 476 | 1 491 | 985 |
| 2. Vierteljahr | 48 | 35 | 13 |
| 3. Vierteljahr | 254 | 249 | 5 |
| 4. Vierteljahr | 557 | 352 | 205 |
| Insgesamt | 3 335 | 2 127 | 1 208 |
| 1965 | | | |
| 1. Vierteljahr | 1 875 | 1 577 | 298 |
| 2. Vierteljahr | 163 | 17 | 146 |
| Insgesamt | 2 038 | 1 594 | 444 |